

ACHTUNG!

Seit Sommer 2019 steckt der Vorstand von EXIT Deutsche Schweiz zu Art. 35 unserer Bundesverfassung (BV) in einem andauernden Irrtum fest. Wie lange noch?

Niemand mit Staatsrechtskundigkeit behauptet, in der Schweiz bzw. in der schweizerischen Bundesverfassung (BV) gäbe es ein ausdrückliches, wortwörtliches und unmittelbares Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben. **Deshalb, wegen dessen Fehlen in der Bundesverfassung** zeigen sich die vielen Konflikte und Auseinandersetzungen zur Sterbehilfe seitens der Ärzteschaft, seitens der politischen Behörden mit ihren Erschwerungsversuchen, den Spitälern, den Pflegeheimen und den Religionsgemeinschaften, usf.

*Denn, nur wenn selbstbestimmtes Sterben in der Bundesverfassung auch ausdrücklich und unmittelbar als ein wortwörtliches **GRUNDRECHT** verankert ist, ist es in der GANZEN SCHWEIZ und dies sowohl ÖFFENTLICH UND PRIVAT durch BV Art. 35 vor Einschränkungen auch wirklich geschützt und gemäss BV Art. 36 nur noch begrenzt einschränkbar.*

Ohne BV Art. 10b können die eidg. Räte jederzeit eine gesetzliche Einschränkung zur Sterbehilfe beschliessen, weil es dazu keine Verfassungsgerichtsbarkeit gibt. So könnten die eidg. Räte jederzeit den Verein EXIT zum Ergreifen des Referendums zwingen und damit zu einer Handlung, die unser Vorstand fürchtet wie der Teufel das Weihwasser. ¹

Bis jetzt stützt sich in der Schweiz die Selbstbestimmung zur Inanspruchnahme der Sterbehilfe bloss INDIREKT auf die behelfsmässige, etwas weitgefasste richterliche Auslegung zweier Rechtsbereiche:

1. Einerseits: Auf die Europäische Menschenrechtskonvention EMRK, Art. 8, "Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens", wie ebenso auch auf BV Art.13 Abs. 1, (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und auf BV Art. 10 Abs. 2, (Recht auf persönliche Freiheit)
2. Andererseits: Auf das Strafrecht, mit einer cleveren Auslegung von Art. 115 im Strafgesetzbuch (StGB). Nämlich mit dem Umkehrschluss: „Wer aus nichtselbstsüchtigen Gründen Sterbehilfe leistet bleibt frei von Strafe.“

Aber, in unserer Bundesverfassung fehlt das schlechthin elementarste und wortwörtlich formulierte Grundrecht menschlichen Seins, nämlich das Recht jedes (hier wohnenden) Menschen wirklich SELBSTBESTIMMT sterben zu dürfen. Und wirklich SELBSTBESTIMMT sterben dürfen heisst rein rechtlich, ohne moralische, religiöse, berufsständische oder gesellschaftliche und weltanschauliche Wertung von Dritten!

(Zitat: Urteilsbegründung des deutschen BVGer. 26. 2. 2020:

"Das Recht auf SELBSBESTIMMTES Sterben ist NICHT auf FREMDDEFINIERTEN Situationen, wie schwere oder unheilbare Krankheitszustände, oder bestimmte Lebens- und Krankheitsphasen, beschränkt. Es besteht in jeder Phase menschlicher Existenz." ²

¹ Obwohl die erforderlichen 50'000 Unterschriften innerhalb von 100 Tagen bei weit über 100'000 stimmberechtigten Mitgliedern keine all zu grosse Hürde wäre.

² Urteilsbegründungen:

<https://www.zdf.de/nachrichten/heute-sendungen/videos/sterbehilfe-urteilsbegruendung-100.html>

Oder:

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-012.html>

In seiner Antwort vom 27. 06. 2019 irrt sich der EXIT-Vorstand in seinem zweitletzten Absatz. Mit dem durch Volksabstimmung angenommenen Grundrecht BV Art. 10b wird dieses als Lex specialis ohne Ausführungsbestimmungen direkt rechtswirksam und damit auch dessen Schutz durch BV Art. 35, dies in Beachtung der noch möglichen Einschränkungen gemäss BV. Art. 36.

Jetzt noch, noch ohne BV Art 10b !, ergeben sich Legiferierungsversuche und Vorschläge, welche das bisher Erreichte und die heutige Situation verschlechtern können, nur deshalb, weil das Recht auf selbstbestimmtes Sterben sich nur auf die behelfsmässigen Auslegungen der vorausgehend in Ziffer 1. und 2. genannten Rechtsbereiche stützt. In unserer Bundesverfassung fehlt das mit BV Art. 35 effektiv geschützte, wortwörtliche Grundrecht für ein selbstbestimmtes Sterben 10b. Siehe dazu auch weiter unten Ziffer 4.

Aber selbstverständlich ist BV Art. 10b ein Grundrecht, das (in Wahrung der Glaubens- und Gewissensfreiheit) niemanden verpflichtet davon auch Gebrauch zu machen!

EXIT schreibt auf seiner Webseite zu politische Arbeit: "Der Schweizer Souverän - das Stimmvolk - steht mit einer grossen Mehrheit hinter dem Selbstbestimmungsrecht". Dies hat EXIT ja wohl nicht frei erfunden, sondern sich mit repräsentativen Umfragen bestätigen lassen. Siehe < <https://exit.ch/verein/politische-arbeit/>>

Somit kann mit ziemlicher Sicherheit und im Gegensatz zu vielen andern Volksinitiativen davon ausgegangen werden, dass in einer Volksabstimmung über BV Art. 10b sich ein Volks- und Ständemehr ergibt, zumal schon bei der Abstimmung über die Ehe für alle sich ein Ja in allen Kantonen ergab, und dies sogar auch in den „katholischsten“! ³

Trotzdem, aus Angst vor den wenigen fundamental religiösen Mitgliedern der Bundesversammlung ⁴ und in Unkenntnis von BV Art. 35 und 36 will der Vorstand von EXIT die dazu erforderliche Verfassungsinitiative für ein selbstbestimmtes Sterben nicht lancieren. Und dies, obwohl deren Unterschriftensammlung (aufgrund ihres Textumfanges) auf die EXIT-mitglieder und deren Angehörigen beschränkt bleibt und deshalb ihr Zustandekommen, dank den weit über 100'000 stimmberechtigten Mitgliedern, mit Einbezug deren Angehörigen, gut erreichbar ist. Und dies trotz der initiativrechtlich verbindlichen Besonderheit, dass die Unterzeichnenden auch gleich die Begründung und Erläuterung zu BV Art. 10b zur Abstimmung verlangen.

Deshalb ist auch die Behauptung falsch, EXIT benötige zur Volksabstimmung ein grosses Werbebudget. Wegen der von den Unterzeichnenden zur Volksabstimmung verlangten Erläuterung und Begründung (die vollumfänglich in der roten Abstimmungsbroschüre abgedruckt ist), wird der Grossteil dieser Aufklärung und Begründung für BV Art. 10b (für EXIT kostenlos!) von den Redaktionen der seriösen Medien übernommen.

ZUSAMMENFASSUNG:

1. Zu dieser Initiative gibt es keinen "politischen Grosskampf". Sie benötigt auch keinen. Die Volksmehrheitsmeinung ist ja dazu im grundsätzlichen schon längst gemacht! " Siehe oben.

³ Und im Kt. Wallis stimmte das Volk mit über 76 % dem Gesetz zu, dass in Gesundheitsinstitutionen und Sozialeinrichtungen mit öffentlichem Auftrag externe Institutionen zur Beihilfe zum Suizid zuzulassen sind. Dies jedoch erheblich beschränkt auf fremddefinierte und fremdbestimmte Situationen, dies, weil es eben in der Bundesverfassung den BV Art. 10b nicht gibt...

⁴ Es sind nur einige wenige Mitglieder der Bundesversammlung, die am liebsten (in Missachtung der Glaubens- und Gewissensfreiheit) ihre eigene göttliche Glaubensvorstellung zum staatlichen Gesetz machen möchten. Eine Glaubensvorstellung, die zudem (in Erinnerung an den verstorbenen Theologen Prof. Dr. H. Küng) auch eine andere sein kann.

2. Diese Initiative ist eine der denkbar kostengünstigsten, sprich billigsten. Sie benötigt sehr wenig Geld und nur sehr geringe personelle Ressourcen, dies sowohl für die Unterschriftensammlung wie auch für die Volksabstimmung.

3. Nach Einreichen der Verfassungsinitiative stehen Bundesrat (BR) und Parlament vor drei Fragen des darauf Reagierens: a) Direkter Gegenvorschlag, also in der Verfassung?, oder b) indirekter Gegenvorschlag, also auf Gesetzes- und Verordnungsebene?, oder c) Kein Gegenvorschlag? Dazu läuft die minderheitliche Gegnerschaft gegen den BV Art. 10b sowohl bei der Verhaltensreaktion a) wie auch bei b) ins Leere. Begründung:

3 a) Variante direkter Gegenvorschlag in der Bundesverfassung: ⁵

Der Bundesrat und die Mehrheit im Parlament wissen, dass das Stimmvolk umfragerepräsentativ zu drei Vierteln hinter dem Selbstbestimmungsrecht steht. Damit erreicht eine minderheitliche Gegnerschaft für einen **direkten** Gegenvorschlag schon im Parlament keine Mehrheit. Insbesondere auf einen, welcher (stark lobbiiert und angetrieben von der Ärzteschaft) auf die Regelung der **finalen** Sterbehilfe verzichten will, mit dem Ziel, einerseits den Art. 114 StGB aufrecht zu erhalten und andererseits im Art. 115 StGB am **völlig veralteten Begriff "Selbstmord" und "Beihilfe zum Selbstmord" festzuhalten**. In der Volksabstimmung wäre ein solcher Gegenvorschlag eh ohne Chance auf Annahme.

3 b) Variante indirekter Gegenvorschlag auf Gesetzes- und Verordnungsebene:

Noch schnell vor bzw. mit der Volksabstimmung zum BV Art. 10b den durch BV Art. 35 gegebenen verfassungsmässigen Schutz auf der Stufe Gesetz und Verordnung auszuhebeln versuchen, einen solchen "faulen Trick" kann man dem Schweizervolk nun wirklich nicht "verkaufen". Selbstverständlich würde das Stimmvolk von der befürwortenden Seite über diesen faulen Trick sogleich aufgeklärt. **Versuche des Bundesrates oder der Bundesversammlung nach Einreichung der Verfassungsinitiative, bereits im Zuge der Volksabstimmung dieser auf der Stufe der Gesetzgebung noch schnell einen indirekten Gegenvorschlag gegenüber zu stellen, der sogar die jetzige Regelung der Sterbehilfe erschweren will, wäre in der Volksabstimmung politisch völlig chancenlos.**

3 c) Kein Gegenvorschlag:

Mit politisch realistischer Beurteilung verbleibt dem Bundesrat und dem Parlament nur noch die vernünftigste Entscheidung, BV Art. 10b Volk und Ständen ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung zu unterbreiten. Und ob dazu im Bundesrat und im Parlament eine Mehrheit auf Ablehnung beschliesst, darf bezweifelt werden. Zur Volksabstimmung "matchentscheidend" wäre und würde eine solche Empfehlung auf Ablehnung jedoch eh nicht.

4. Nach Annahme der Verfassungsinitiative BV Art. 10b gelangen parlamentarische Vorstösse zur Einschränkung von BV Art. 10b auf Gesetzes- und Verordnungsebene des Bundes bzw. zur Einschränkungen der Möglichkeiten für ein selbstgewähltes Lebensende nicht einmal in das Stadium der Vernehmlassung. Gestützt auf BV Art. 35 und 36 bringen die Juristen des Bundesamtes für Justiz (BJ) im Rahmen deren Rechtsetzungsbegleitung solche Vorstösse schon vorher zum Stillstand. **BV Art. 10b ist eben ein verfassungsmässiges GRUNDRECHT und keine gewöhnliches Verfassungsrecht.**

5. Zu (eher geringfügig) erschwerenden Massnahmen, welche in Beachtung von BV Art. 36 durch BV Art. 35 nicht geschützt wären, kann Exit gegenüber dem Parlament mit der jederzeitigen von ihm leicht erreichbaren Referendumsfähigkeit drohen, und damit scheitern

⁵ Die Ärzteschaft spricht von "aktiver" Sterbehilfe, weil sie sich zur Sterbehilfe auch "passiv" verhält und verhalten will. Dies obwohl jede Hilfe immer eine aktive Handlung ist. Hilfe kann gar nie "passiv" sein.

bereits im Parlament auch all jene Minderheitsvorstösse für auch bloss geringfügig erschwerende Massnahmen, die durch BV Art. 35 nicht geschützt wären.

FAZIT: GEGENÜBER SEINEN VEREINSMITGLIEDERN MISSACHTET DER EXITVORSTAND SEINE STATUTARISCHE PFLICHT UND ZEIGT SICH (zumindest bis jetzt) POLITISCH UND VERFASSUNGSRECHTLICH ALS INKOMPETENT. DENN MIT ANGST vor den politischen Behörden und vor dem Volk (und dies, trotz der vereinsintern gegebenen Fähigkeit für Initiativen und Referenden) LÖST MAN KEINE POLITISCHEN PROBLEME, SONDERN VERSCHAFFT SICH WELCHE!

Steinhausen im November 2022

Xaver Vonesch (Jahrgang 1939)

EXIT-Mitglied seit Herbst 2016

- 12 Jahre Mitglied SVPW, Schweiz. Vereinigung für Politische Wissenschaft
- Seit 1994 Mitglied SGG, Schweizerische Gesellschaft für Gesetzgebung, mit Teilnahme an allen ihrer Weiterbildungsseminaren für das Entwerfen und Erarbeiten von Erlassen.

Für Ihre Spende danke ich herzlichst, denn erst mit einem klaren Grundrecht in unserer Verfassung ergibt sich ein Sterben in Würde mit verbesserter Selbstbestimmung und weniger Fremdbestimmtheit.

IBAN CH54 0078 7316 4140 4190 3, Xaver Vonesch, 6312 Steinhausen